

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2015-04-30

POSTFACH 10 13 42

Telefon 0711 2149-0

Sachbearbeiter/in - Durchwahl

Frau Rieger - 275

E-Mail: Elke.Rieger@elk-wue.de

AZ 23.02 Nr. 26.10-01-01-V05/6

An die
Evang. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Evang. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
landeskirchlichen Dienststellen,
Kirchenbezirksrechnerinnen und –rechner,
großen Kirchenpflegen,
Geschäftsführungen von Bezirks- und Kreisdiakoniestellen
sowie an die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

Mitarbeitervertretungswahlen 2016

Hier: Bestellung der grünen MVG Sonderdrucke, Bekanntgabe der Einleitung des Wahlverfahrens und wichtige Termine bezüglich der Bildung gemeinsamer Mitarbeitervertretungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 01.01.2014 wurde das Mitarbeitervertretungsgesetz (MVG.Württemberg) geändert. Zwischenzeitlich wurden auch die Wahlordnung und die Ausführungsbestimmungen zum MVG.Württemberg entsprechend angepasst. Die beiden neuen Verordnungen sind zum 01.01.2015 in Kraft getreten (siehe Abl. Bd. 66 S. 285).

I. Auf Grund der Änderungen werden die grünen MVG-Sonderdrucke (mit Ausführungsbestimmungen und Wahlordnung) neu aufgelegt und können ab sofort per Mail bei der Versandstelle des Evang. Oberkirchenrats, E-Mail: versand@elk-wue.de bestellt werden.

Die Mitarbeitervertretungen bitten wir zu beachten, dass jedes MAV-Mitglied ein eigenes Exemplar über den Postversand der LakiMAV erhält und somit keine Direktbestellung beim Versand erforderlich ist.

II. Auf folgende wichtigen Termine wird bereits im Vorfeld hingewiesen:

§ 5 a MVG.Württemberg über die Bildung gemeinsamer MAVen, Distrikts-MAVen und Einzel-MAVen im Kirchenbezirk wurde zum 01.01.2014 geändert. Künftig ist nicht mehr vor jeder Neuwahl das Verfahren zur Herstellung des Einvernehmens neu zu durchlaufen, sondern einmal gebildete Wahlgemeinschaften bleiben bestehen, es sei denn, sie werden für die nächste Amtszeit widerrufen.

Dies bedeutet, dass für bereits bestehende Distrikts-MAVen, Einzel-MAVen im Kirchenbezirk und gemeinsame MAVen vor der nächsten allgemeinen MAV-Wahl 2016 das Einvernehmen nicht erneut herzustellen ist, sofern kein Widerruf erfolgt, § 27 Abs. 4 Wahlordnung (WO).

Soll die Bildung einer Distrikts-MAV, Einzel-MAV im Kirchenbezirk oder gemeinsamen MAV für die Zukunft mit Beginn der nächsten Amtszeit widerrufen werden, so muss der schriftliche Widerruf bis zur Einleitung des Wahlverfahrens erfolgen, § 5 Abs. 1 WO. Gemäß der Ausführungsbestimmung Nr. 4 zu § 5 a Abs. 4 MVG.Württemberg wird die Einleitung des Wahlverfahrens vom Oberkirchenrat bekannt gegeben: **Das Wahlverfahren für die allgemeinen Mitarbeitervertretungswahlen 2016 wird am 1. Oktober 2015 eingeleitet (sieben Monate vor Ablauf der Amtszeit).** Somit ist ein Widerruf nur bis **30. September 2015** möglich. Das Widerrufsverfahren ist in § 5 WO geregelt.

Das **Einvernehmen** zur Bildung einer Distrikts-MAV, einer Einzel-MAV im Kirchenbezirk oder einer gemeinsamen MAV muss gem. § 4 Abs. 5 WO spätestens fünf Monate vor Ablauf der Amtszeit (§ 15 MVG.Württemberg) vorliegen, also bis spätestens **30. November 2015**. Das Verfahren zur Herstellung des Einvernehmens ist in § 4 WO geregelt.

Beispiel: Eine Distrikts-MAV besteht aus drei Kirchengemeinden. Eine Kirchengemeinde widerruft das Einvernehmen für die Distrikts-MAV bis spätestens 30. September 2015 und wechselt damit ab der nächsten Amtszeit in die Zuständigkeit der Kirchenbezirks-MAV. Wollen die beiden anderen Kirchengemeinden zusammen weiter eine Distrikts-MAV bilden, so müssen sie das Einvernehmen dazu bis spätestens 30. November 2015 herstellen.

Die Bildung des Wahlvorstandes erfolgt in der Regel spätestens drei Monate vor Ablauf der regelmäßigen Amtszeit, also bis 31. Januar 2016. Das Verfahren zur Bildung des Wahlvorstandes ist in § 2 WO geregelt.

Genauere Hinweise zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen sowie die entsprechenden Dokumente werden zu einem späteren Zeitpunkt per Rundschreiben veröffentlicht.

Um entsprechende Beachtung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmann
Oberkirchenrat